



Obligatorische Erklärung zum korrekten wissenschaftlichen Arbeiten

Hinweis: Wenn in einer schriftlichen Arbeit absichtlich oder unabsichtlich der Text bzw. Teile des Textes aus anderen Quellen (Büchern, Zeitschriften, Internet usw.) wörtlich oder sinngemäß ohne klares Markieren der Entlehnung und Angabe ihrer Quelle (Anführungszeichen bzw. Blocksatz bei wörtlichen Zitaten; in jedem Fall bibliographische Quellenangabe) übernommen oder übersetzt und damit als eigene geistige Leistung ausgegeben werden, liegt ein Plagiat vor. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden! (s. auch [Citation Guide](#))

Erklärung

Ich, _____ (Name), _____ (Matrikelnummer)
versichere, dass ich die anliegende schriftliche Arbeit mit dem Titel:

_____ in der
Veranstaltung _____ bei
_____ (Dozentin/Dozent) selbständig verfasst und keine
anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken
dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, wurden in jedem einzelnen Fall unter Angabe
der Quellen (einschl. des World Wide Web und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen)
und bei wörtlichen Zitaten durch Anführungszeichen (bzw. bei längeren wörtlichen Zitaten durch
Blocksatz) als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche
Darstellungen, Skizzen, etc. Weiterhin versichere ich, dass die o.g. Arbeit nicht anderweitig als Leistung
für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung eingereicht wurde.

Mir ist bekannt:

- Prüfungs- und Studienleistungen werden bei Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- Plagiatsfälle werden dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Literaturwissenschaft vorgelegt.
- In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Prüfungsleistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs im betreffenden Studiengang.
- Die rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen finden sich in §8, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts-Studiengänge, in §12, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master of Arts-Studiengänge, in §17 der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien nach GymPO-I 2009, in §9, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor of Education-Studiengänge sowie in § 10, Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Master of Education-Studiengänge. [6. 12. 16]

Konstanz, den _____

Unterschrift Studentin/Student